

## **Medieninformation** vom 09. Juni 2010

---

### **Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen**

Nach § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG) ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die auf seinem Grundstück verlegten Abwasserleitungen (private Hausanschlussleitungen), durch die Schmutzwasser abgeleitet wird, auf Dichtheit zu überprüfen.

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist gemäß § 61a LWG durchzuführen:

- bei Neubau der Abwasserleitungen
- bei Änderung der Abwasserleitungen
- als **Erstprüfung** bis zum **31.12.2015**
- als Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre
- 

Die Gemeinde kann in ihrer Satzung abweichende Fristen festlegen. Kürzere Zeiträume sind z.B. für Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet festzulegen.

Eine entsprechende Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall ist in Vorbereitung.

Der Untersuchungsumfang umfasst die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

Zuständig für eine Dichtheitsprüfung ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die privaten Grundstückseigentümer zu unterrichten und zu beraten. Fragen zu der Thematik (z. B. Durchführung der Dichtheitsprüfung, etc.) werden Ihnen von meinen Mitarbeitern aus dem Fachbereich III,

Herrn Murk (Tel. 02441/888-34) oder  
Herrn Schramm (Tel. 02441/888-35)

beantwortet.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Zeit Firmen bei den Grundstückseigentümern vorstellig werden und diese auf die Dichtheitsprüfung von privaten Kanalhausanschlussleitungen hinweisen. Es wird vielfach der Eindruck vermittelt, dass die Firmen im Auftrag der Gemeinde Kall tätig werden. Dies ist jedoch nicht gegeben. Sachkundige Unternehmen können sich durch ein entsprechendes Zertifikat ausweisen. Die Liste der Sachkundigen nach § 61a LWG wird der interessierten Öffentlichkeit auf der Webeseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Verfügung gestellt (<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>). Darüber hinaus erteilt die Verwaltung Auskünfte zur Sachkunde.

Kall, den 09. Juni 2010

Der Bürgermeister  
Herbert Radermacher

Herausgegeben durch:

Gemeinde Kall - Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 9 - 53925 Kall

Fachbereich: ..III..... / Fachbereichsleiter .....Herr Schramm.....